

ZH_OBERGERICHT SU200005 vom 31. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU200005

FR: ZH_OBERGERICHT SU200005 du 31 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SU200005 del 31 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung - Einzelgericht, vom 12. November 2019 wurde der Beschuldigte der Übertretung des kantonalen Gesundheitsgesetzes im Sinne von § 61 Abs. 1 lit. a GesG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 3'000.– bestraft. Ferner wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse festgesetzt und über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entschieden (Urk. 71).

E. 2

Bilden – wie im vorliegenden Fall – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Dabei sind Rechtsfragen mit freier Kognition zu prüfen, und zwar nicht nur materiellrechtliche, sondern auch prozessuale (Hug/Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N 23). Weiter besteht im Gegensatz zu Sachverhaltsfragen hinsichtlich Rechtsfragen – vorbehältlich beweisrechtlicher Fragen (BGer 6B_1365/2017 E. 3.1; BGer 6B_326/2009 E. 2.6.2) – zudem auch keine eigentliche Rügepflicht (vgl. BGer 6B_61/2012 E. 2.3; BGer 6B_696/2011 E. 4.2).

- 5 -

E. 3

Mit seiner Berufung macht der Beschuldigte einerseits geltend, das erstinstanzliche Urteil halte den Voraussetzungen von Art. 81 StPO nicht stand. Weiter bringt er betreffend die erstinstanzliche Sachverhaltserstellung vor, dass er im anklagegegenständlichen Zeitraum nur "Probearbeit" zur Demonstration seiner Fähigkeiten geleistet habe, ohne dafür ein Entgelt erhalten zu haben. Was die rechtliche Würdigung der Vorinstanz betrifft, wendet der Beschuldigte schliesslich ein, dass es sich beim ihm vorgeworfenen Verhalten weder um eine Heiltätigkeit handle noch um ein Inverkehrbringen von Heilmitteln, weshalb entsprechend auch eine Strafbarkeit wegen der Übertretung des Zürcherischen Gesundheitsgesetzes ausser Betracht falle. Aus diesen Gründen verlangt er schliesslich einen Freispruch (Urk. 67; Urk. 78). Ob das vorinstanzliche Urteil auf willkürlicher Sachverhaltserstellung oder einer Rechtsverletzung beruht, ist somit im Folgenden zu überprüfen.

E. 4

In prozessualer Hinsicht macht der Beschuldigte sinngemäss geltend, das Urteil der Vorinstanz genüge den Voraussetzungen von Art. 81 StPO nicht, weil die Formulierung des Schuldspruchs lediglich in allgemeiner Weise auf eine Übertretung des Gesundheitsgesetzes laute und keine Konkretisierung betreffend den in Frage stehenden Paragraphen vorgenommen worden sei (Urk. 67). Art. 81 Abs. 4 lit. a StPO sieht vor, dass das Entscheiddispositiv die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen enthält. In diesem Fall wurde der Schuldspruch von der Vorinstanz so formuliert, dass der Beschuldigte "der Übertretung des kantonalen Gesundheitsgesetzes im Sinne von § 61 Abs. 1 lit a GesG" schuldig sei (Urk. 71 S. 13). Zwar trifft zu, dass in § 61 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich mehrere unterschiedliche Verhaltensweisen aufgeführt werden, welche im Sinne jenes Gesetzes als Übertretungen geahndet werden. Die Vorinstanz beliess es in ihrem Entscheiddispositiv aber nicht dabei, einzig zu erwähnen, dass sich der Beschuldigte der Übertretung des kantonalen Gesundheitsgesetzes schuldig gemacht habe. Sie nahm dabei vielmehr auch auf lit. a von § 61 Abs. 1 GesG Bezug, mithin auf jene Stelle, in welcher die Verhaltensweise umschrieben wird, welcher sich der Beschuldigte schuldig gemacht haben soll. Eine Verletzung der Voraussetzungen von Art. 81 StPO ist im vorinstanzlichen Urteil daher nicht zu erkennen.

- 6 -

E. 5

Was das in diesem Fall anwendbare Recht betrifft, gelangte die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass aufgrund des Zeitpunkts der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatbegehung die Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001, Stand am 1. Mai 2016 (aVAM), und nicht die erst am 1. Januar 2019 in Kraft getretene totalrevidierte Arzneimittelverordnung zur Anwendung gelangt (Urk. 71 S. 4). III. Sachverhalt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.